

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	15.09.2014

Beantwortung der Anfragen AN1121/2014: Entwicklungsprozess der Inklusion an Kölner Schulen

Die Verwaltung nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

1. Mit welchen Maßnahmen wird die Kölner Schulverwaltung dafür Sorge tragen, dass bisher erreichte Qualitätsstandards im GU-Unterricht an den Kölner Schulen, insbesondere auch die personelle Ausstattung und die Gruppengrößen in GU-Klassen, nicht infolge des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes verschlechtert werden?

Die Aufnahmekapazitäten an den GL-Schulen werden einvernehmlich zwischen Schulaufsicht und Schulträger vereinbart.

Für die Grundschulen ist zum Schuljahr 14/15 erstmalig eine maximale Klassengröße von 25 Kindern/GL-Klasse festgelegt worden. Erst das 8. Schulrechtsänderungsgesetz hat die Möglichkeit einer solchen rechtlich verbindlichen Beschränkung zugelassen, bis dahin konnten lediglich Empfehlungen ausgesprochen werden. Da in Köln aufgrund der hohen Schülerzahlen die Grundschulklassen bis dahin häufig aus rechtlichen Gründen bis zu 30 Kinder aufnehmen mussten, ist dies eine deutliche Verbesserung, die der Schulträger auch umgehend genutzt hat.

Der Schulträger hat für 2014/15 nach § 46 Abs. 4 SchulG zudem sein Einvernehmen erklärt, die Aufnahmekapazitäten in den Eingangsklassen der Sek. I zu begrenzen, wenn ein Angebot für gemeinsames Lernen vorgehalten wird und mindestens zwei Kinder mit sonderpädagogischem Bedarf je Klasse aufgenommen werden. Gleichzeitig ist von Seiten des Schulträgers gegenüber der Bezirksregierung Köln und über den Städtetag NRW gegenüber dem Land angezeigt worden, dass die gesetzliche Kann-Regelung der Kapazitätsbegrenzung faktisch eine Muss-Regelung darstellt, weil die Begrenzung eine wesentliche Gelingensbedingung für inklusive Beschulung darstellt und damit unmittelbar eine Konnexitätsverpflichtung auslöst.

Für die personelle Ausstattung durch Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen ist das Land zuständig. Hier kann die Schulverwaltung keinen Einfluss nehmen.

2. Welche Anstrengungen werden in nächster Zeit seitens der Stadt unternommen, um dafür Sorge zu tragen, dass alle Schulformen, also auch die Gymnasien, in gleichem Anteil wie alle anderen Schulformen, Plätze für die Unterrichtung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf anbieten?

GL-Schulen müssen zumindest immer die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung anbieten. Dies gilt auch für Gymnasien mit Gemeinsamem Lernen..

Derzeit bieten 4 Gymnasien in Köln GL-Plätze an, zudem nimmt das Apostelgymnasium Kinder im Förderschwerpunkt Hören auf.

Es sollen weitere Gymnasien sukzessive hinzukommen, es werden daher weitere geeignete Schulen durch Schulaufsicht und Schulträger benannt.

Dies ist erforderlich, da der weiter ansteigende Bedarf an GL-Plätzen nur durch die Beteiligung aller Schulformen sichergestellt werden kann.

Allerdings ist auch festzustellen, dass zum Schuljahr 14/15 noch nicht einmal alle bis dahin eingerichteten GL-Plätze an den Kölner Gymnasien durch die Eltern in Anspruch genommen wurden. Es bedarf also einer intensiven Beratung der Eltern durch die Grundschulen und andere am Inklusionsprozess Beteiligten, damit Eltern dieses Angebot auch verstärkt nutzen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die meisten Eltern einen Platz an einer Gesamtschule wünschen.

Wie in der Zwischenbilanz bereits ausgeführt wurde, kann die Stadt als Schulträger vor allem mit einer bestmöglichen räumlichen und sächlichen Ausstattung der Schulen dazu beitragen, diese Entwicklung zu fördern. Hier hat die Stadt Köln bereits in erheblichem Umfang investiert und wird dies im Rahmen ihrer Möglichkeiten fortführen. (S. Zwischenbilanz S. 59). Die Stadt Köln wird die Ausstattung der Gymnasien für das Gemeinsame Lernen in gleichem Maße vornehmen wie für die anderen Schulformen.

3. Welche Schritte wird die Kölner Schulverwaltung unternehmen, um zeitnah die dem Zwischenbericht zufolge zurzeit noch fehlenden finanziellen Mittel zur dringend erforderlichen Realisierung inklusionsbezogener Programme zur Lehrkräftefortbildung zu beschaffen und einzusetzen?

Die Fortbildung der Lehrkräfte bzgl. Inklusion ist vorrangig Aufgabe des Landes und wird durch die örtlichen Kompetenzteams der Schulaufsicht durchgeführt.

Darüber hinaus bieten in Köln zahlreiche Bildungseinrichtungen Informations- Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zum Thema Inklusion an. Das Regionale Bildungsbüro im Amt für Schulentwicklung der Stadt Köln, das auch eng mit dem Kölner Kompetenzteam zusammenarbeitet, bündelt diese Angebote im „Qualifizierungsnetzwerk Inklusion Köln“ und informiert alle Kölner Schulen über diese Angebote vier Mal pro Jahr im Newsletter des Qualifizierungsnetzwerks Inklusion Köln.

gez. Dr. Klein